

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 15

Jahrgang 2015

13. August 2015

Inhaltsverzeichnis

- 1. Jahresabschluss der Eigenbetriebe Kultur, Künste, Kontakte zum 31.12.2014**
hier: Bestätigungsvermerk und Offenlage
- 2. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde**
Vereinfachte Flurbereinigung Deich Praest - Teilgebiet B - Az.: 33 - 16 02 4.2
Einladung zur Offenlage und Anhörungstermin der Wertermittlungsergebnisse
- 3. Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters / der**
Bürgermeisterin der Stadt Emmerich am Rhein am 13. September 2015
- 4. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die**
Erteilung von Wahlscheinen zur Bürgermeister/-innen und Landrats-/rätinnenwahl
am 13. September 2015
- 5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des**
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Mario Riethorst
- 6. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des**
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Matthijs van Wijngaarden
- 7. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des**
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Johannes Wolf
- 8. Übernahme der städtischen Förderschule Förderzentrum Grunewald, Hinter dem**
Kapaunenberg 3, 46446 Emmerich am Rhein in die Trägerschaft des Kreises Kleve
ab dem 01.08.2015

- 1. Jahresabschluss der Eigenbetriebe Kultur, Künste, Kontakte zum 31.12.2014**
hier: Bestätigungsvermerk und Offenlage

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat am 12.05.2015 den Jahresabschluss nebst Lagebericht des Eigenbetriebes Kultur Künste Kontakte der Stadt Emmerich am Rhein zum 31.12.2014 festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von € 1.602,29 wird an die Stadt Emmerich am Rhein abgeführt.

Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 01.01.2014 – 31.12.2014 Entlastung erteilt.

Herne, 19.06.2015

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht – Dr. Schillen GmbH, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 20.03.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

“Wir haben den Jahresabschluss –bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein - eigenbetriebsähnliche Einrichtung -, Emmerich am Rhein, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 19.06.2015

GPA NRW
Im Auftrag

Unterschrift
(Helga Giesen)

Siegel

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Theaterbüro des Eigenbetriebes Kultur Künste Kontakte im PAN Kunstforum, Agnetenstr. 2, 46446 Emmerich am Rhein, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 22.07.2015

Rozendaal, Betriebsleiter

**2. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde
Vereinfachte Flurbereinigung Deich Praest - Teilgebiet B - Az.: 33 - 16 02 4.2
Einladung zur Offenlage und Anhörungstermin der Wertermittlungsergebnisse**

Einladung

a) zur Offenlage der Wertermittlungsergebnisse

b) zum Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde die Wertermittlung für das durch Teilungsbeschluss vom 10.07.2006 aus dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Deich Praest hervorgegangene vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Deich Praest – Teilgebiet B - durchgeführt.

a) Offenlage der Wertermittlungsergebnisse

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen gem. § 32 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) bei der Flurbereinigungsbehörde für die Beteiligten zur Einsichtnahme aus:

Ort: Bezirksregierung Düsseldorf -Außenstelle Mönchengladbach-
Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 312
Zeit: 07.09. bis 11.09.2015, jeweils in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
oder nach Terminabsprache

Während der Auslegungszeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde für Rückfragen und zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

b) Erläuterung und Anhörung zu den Wertermittlungsergebnissen

Der Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 Satz 2 FlurbG wird wie folgt angesetzt:

Ort: Bezirksregierung Düsseldorf -Außenstelle Mönchengladbach-
Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 107/108
Zeit: Dienstag, 15.09.2015, um 10:00 Uhr

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Im Anhörungstermin können von den Beteiligten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden. Solche Einwendungen können bis zur Bekanntgabe der Feststellung der Wertermittlung bei der Flurbereinigungsbehörde vorgebracht werden.

Nach Entscheidung über die Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung durch besonderen Verwaltungsakt festgestellt. Dieser Verwaltungsakt wird ebenfalls ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bestandskräftig festgestellten Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches sowohl hinsichtlich der Einlage- als auch Abfindungsgrundstücke bilden. Die Beteiligten sind daher berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Flurbereinigungsgebietes einzusehen und auch Einwendungen hinsichtlich der Bewertung fremder Grundstücke vorzubringen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung eines Termins gehindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss der Flurbereinigungsbehörde eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorlegen. Vollmachtsvordrucke können bei der Flurbereinigungsbehörde angefordert werden.

Mönchengladbach, den 07.08.2015

Im Auftrag

gez. Stoffels

3. Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Emmerich am Rhein am 13. September 2015

Gemäß § 75a und § 30 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 erster Halbsatz der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV.NRW.S.592, ber. S. 967) in der derzeit gültigen Fassung werden die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl der Stadt Emmerich am Rhein am 13. September 2015 hiermit bekannt gemacht :

	Name, Vorname Beruf	Wohnung, Wohnort, Geburtsjahr, Geburtsort	Partei/Wählergruppe
1	Diks, Johannes Bürgermeister	Am Hasenberg 3, 46446 Emmerich am Rhein, 1953, Emmerich am Rhein	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
2	Hinze, Peter Berufssoldat	St.- Antonius-Straße 10, 46446 Emmerich am Rhein, 1960, Duisburg	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
3	Sigmund, Joachim Berufssoldat	Adolf-Tibus-Straße 35 46446 Emmerich am Rhein 1956, Neuenburg am Rhein	BürgerGemeinschaft Emmerich BGE
4	Krüger, David Unternehmer	Schulstraße 15, 46446 Emmerich am Rhein, 1964, Duisburg	Bürgergemeinschaft Sozialer Demokraten NRW e.V. BSD.NRW

Die Bewerber werden auf dem Stimmzettel in der vorgenannten Reihenfolge aufgeführt.

46446 Emmerich am Rhein, den 11.08.2015

Stadt Emmerich am Rhein
Der Wahlleiter

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

4. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Bürgermeister/-innen und Landrats-/rätinnenwahl am 13. September 2015

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Emmerich am Rhein wird in der Zeit vom **24. bis 28. August 2015**

Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Zi. 128, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich/Rh.

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	von 14.00 - 16.00 Uhr und
Donnerstag	von 14.00 – 18.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder wer einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **28. August 2015 bis 12.30 Uhr** beim

Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein
Rathaus
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23. August 2015** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem/ihrem Wahlbezirk durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 jede/r in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- 5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r, wenn
- a) er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. August 2015) versäumt hat,
 - b) sein/ihr aus einem vom ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. September 2015, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.
- Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.
- Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.
- Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.
7. Der Wahlberechtigte erhält mit dem Wahlschein zugleich
1. je einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (gelb) und die Landratswahl (blau),
 2. den gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 3. den roten Wahlbriefumschlag.
- Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
- Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den

unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.
Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis **16.00** Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

46446 Emmerich am Rhein, den 11.08.2015

Stadt Emmerich am Rhein
In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Mario Riethorst

Der Bußgeldbescheid vom 12.06.2013

Aktenzeichen: 091051486

An
Herrn
Mario Riethorst
geb. am 09.07.1965

letzter bekannter Aufenthaltsort:
van Zadelhoffplein 27
7009 HN Doetinchem
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 13.07.2015
Im Auftrag

gez. Runge

**6. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Matthijs van Wijngaarden**

Der Bußgeldbescheid vom 25.08.2014

Aktenzeichen: 091228840

An
Herrn
Matthijs van Wijngaarden
geb. am 03.04.1970

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Salonikistraat 3
2711 GV Zoetermeer
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 13.07.2015
Im Auftrag

gez. Runge

7. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Johannes Wolf

Der Bußgeldbescheid vom 20.08.2014

Aktenzeichen: 091222973

An
Herrn
Johannes Wolf
geb. am 20.02.1945

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Torenstraat 1
6942 BG Didam
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 13.07.2015
Im Auftrag

gez. Runge

8. Übernahme der städtischen Förderschule Förderzentrum Grunewald, Hinter dem Kapaunenberg 3, 46446 Emmerich am Rhein in die Trägerschaft des Kreises Kleve ab dem 01.08.2015

Gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) haben an einem Schulträgerwechsel beteiligte Kommunen in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Zwischen den Städten Emmerich am Rhein, Geldern, Goch und Kleve wurde mit Datum vom 21.01.2015 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der städtischen Förderschulen in die Trägerschaft des Kreises Kleve ab dem 01.08.2015 abgeschlossen. Dies betrifft in Emmerich am Rhein das Förderzentrum Grunewald, Hinter dem Kapaunenberg 3 in 46446 Emmerich am Rhein.

Die Veröffentlichung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 16.07.2015, Nummer 29, stattgefunden.

Emmerich am Rhein, den 07.08.2015

Johannes Diks
Bürgermeister